

Vereins-Satzung des Allgemeinen Sportvereins Buchenbühl e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Allgemeine Sportverein Buchenbühl e.V. (ASV Buchenbühl) hat seinen Sitz in Nürnberg 10, Wildenfelsweg 9.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Sport und Spiel, sowie von Leibesübungen zur Erhaltung der Gesundheit und Lebensfreude
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn.

Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich für Pflege und Förderungen des Sports verwendet.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen des Vereins.

Dieses wird der Stadtgemeinde Nürnberg mit der Auflage zugewendet, es nach gemeinnützigen Gesichtspunkten für Zwecke des Sports zu verwenden.
4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Regelmäßiges Abhalten von geordneten Sport-, Spiel- und Turnübungen.
 - b) Unterhaltung der Sportplatzanlage einschließlich der Baulichkeiten, Turn- und Sportgeräte, Waschanlagen.

c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern (Vorturner, Spielleiter, Schiedsrichter usw.), sowie die Beschaffung der notwendigen Literatur.

d) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen oder Teilnahme an Festlichkeiten und dergleichen. Pflege froher und geselliger Zusammenkünfte.

e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und seinen Dachverbänden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Einschränkungen für bestimmte Personen aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen sind nicht statthaft.

2. Zum Eintritt als Mitglied bedarf es eines Antrages. Der Bewerber hat dabei ein besonderes Aufnahmeformular auszufüllen und zu unterzeichnen. Hat der Bewerber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht, bedarf es der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Einsprüche aus Mitgliederkreisen gegen die Aufnahme sind dem Bewerber mitzuteilen. Erhebt der Bewerber Widerspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über Aufnahme oder Ablehnung.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Zahlung der Mitgliedsbeiträge

2. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, der Versammlungsbeschlüsse und der Verbandsbeschlüsse.

3. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins, besonders durch Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

4. Schonung der Sportanlagen und des Vereinseigentums.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie sind Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen, mit Ausnahme der in § 2, Absatz 3, genannten

Einschränkungen. Wählbar in den Vorstand und Verwaltungsbeirat ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied.

2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Verwaltung

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Verwaltungsbeirat.

I. Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. Der 1. und der 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der 3. Vorstand, der 1. Kassier und der Schriftführer.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der Generalversammlung. Ersatzwahlen können in jeder ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) unter Hinweis auf den Gegenstand der Berufung vorgenommen werden.

Die Wahl des Vorstandes hat ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, aus den Reihen der Anwesenden Mitglieder vorzunehmen.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende haben folgende Aufgaben:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- b) die Genehmigung der vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen,
- c) die Betreuung der Vereinsfunktionäre.

4. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher des Vereins Einblick zu nehmen; die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen.

5. Wiederkehrende Leistungen wie Steuern, Mieten, Leistungen aus Verträgen und dergleichen bedürfen bei der erstmaligen Zahlung der Genehmigung des 1. und 2. Vorsitzenden.

6. Der Kassier hat folgende Aufgaben:
- a) die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher,
 - b) Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen,
 - c) Rechnungslegung (Kassenabschluss).

7. Der 3. Vorsitzende hat:

Die Vertretung des 1. oder 2. Vorsitzenden und die im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Aufgaben durchzuführen.

II Verwaltungsbeirat

1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus dem Gesamtvorstand, Spielleiter, Jugendleiter, Schülerleiter, den Abteilungsleitern aller Sparten oder Abteilungen und dem Vorsitzenden des Ältestenrats.

2. Der Verwaltungsbeirat hat die Aufgabe die Vorstandschaft zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.

Ihm steht ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten zu, die ihm von der Versammlung überwiesen wurden und alle Dringlichkeitsfälle des internen Vereinsbetriebes mit Ausnahme der Fälle, nach denen nach der Satzung der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist.

3. Beschlüsse des Verwaltungsbeirats sind für den Vorstand bindend. Liegen rechtliche oder finanzielle Bedenken zur Durchführung dieser Beschlüsse von Seiten des Vorstandes vor, so hat derselbe das Recht auf Weigerung der Durchführung dieser Beschlüsse und Einberufung einer AO Generalversammlung. Das gleiche Recht steht dem Verwaltungsbeirat zu.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsbeirats kann die Mitgliedschaft des Vereins bei mindestens eines Fünftels Unterschriften der gesamten Mitglieder im Sinne des § 5 der Satzung Einspruch und Forderung auf Einberufung einer AO Generalversammlung erheben.

4. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

III. Revisoren

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden Revisoren bestellt.

Verwaltung des Vermögens

Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Gebäuden des Vereins, ist in jedem Falle der Beschluss einer Generalversammlung oder AO Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Versammlungen

1. Zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten finden Mitgliederversammlungen statt, in denen über die

geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird.

Die satzungsmäßigen Versammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Generalversammlung)
- b) die Halbjahresversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Die Generalversammlung findet im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres statt, die Halbjahresversammlung im 7. Monat des laufenden Geschäftsjahres. Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ort und Zeit der Generalversammlung sind durch Anschlag im Schaukasten des Vereinslokals und in den Bekanntmachungstafeln des Vereins, mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden, bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird nur im Schaukasten des Vereinslokals bekanntgegeben. Bei der Halbjahresversammlung und der AO Mitgliederversammlung gilt vorstehendes sinngemäß.

3. Aufgaben der Jahresversammlung:

- a) Geschäftsbericht und Rechnungslegung,
- b) Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsbeirats,
- c) Neuwahlen,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren,
- f) Erledigungen grundsätzlicher Vereinsangelegenheiten,
- g) Bestätigung von Neuaufnahmen und Stellungnahme zu Ausschlüssen,
- h) Beschlussfassung über Erweiterung oder Auflösung des Vereins.

4. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen der Generalversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

5. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Sinne § 5. Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vermögen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit**.

Satzungsänderungen bedürfen einer **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß (§ 32 BGB) einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.

3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Sitzung oder Versammlung zu genehmigen.

4. Beschlüsse haben mit einfacher Mehrheit Gültigkeit mit Ausnahme der Fälle, in denen die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht (§8 Absatz 5 - § 12).

§ 10

Austritt

Ein Mitglied des Vereins kann zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens 1 Monat vor Jahresende an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Jahresende zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein auf Grund früherer Sach- und Dienstleistungen.

Die vom Verein ausgelegten Passgebühren mit Porto müssen zurückbezahlt werden. Noch im Besitz des Austretenden befindliches Vereinseigentum, z.B. Sportkleidung, ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Spielerpass wird dem Austretenden nur ausgehändigt, wenn er dem Verein gegenüber alle Verpflichtungen erfüllt hat.

Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Vereins und ist bei Austritt oder Ausschluss zurückzugeben.

§ 11

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Über den Ausschluss entscheidet in erster Instanz der Verwaltungsbeirat. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen, nach Zustellung gerechnet, ein Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Abstimmung darüber findet geheim mittels Stimmzettel statt.

3. Dem Betroffenen ist auf Wunsch Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung sowohl im Verwaltungsbeirat wie in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn **ein Drittel** der Mitglieder es beantragt und eine Generalversammlung, bei der mindestens **vier Fünftel** der Gesamtmitgliedschaft anwesend sein müssen, diese Auflösung mit **neun Zehntel** der anwesenden Mitglieder beschließt.

2. Kommt eine Beschlussfassung infolge zu geringer Anteilnahme nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es müssen aber wiederum **neun Zehntel** der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

3. Bei der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen des Vereins so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden, die aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit 3. Personen entstanden sind.

Über das weitere Vermögen wird gemäß § 2, Absatz 3, verfügt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1969 auf Grund eines einstimmigen Generalversammlungsbeschlusses vom 28. April 1969 in Kraft.

Nürnberg, den 1. Mai 1969

In diese Satzung sind die Änderungen lt. Beschluss der Generalversammlung vom 22. 7.1986 eingearbeitet.

Der Vorstand